

KSt-Basics

Nichtabziehbare Aufwendungen

ARBEITSBUCH



1.200+
Lernvideos

3.000+
Lerntexte

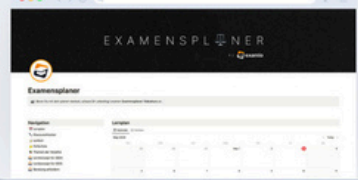


Regelmäßiges
Gruppenmentoring

Falltraining
mit 90+ Übungsfällen
auf Klausurniveau für deine optimale
Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

**Digitale
Lernpfade**
mit allen
Online-Kursen

Prüfungsplaner
Mit persönlichem Dashboard zum
Tracken deines Lernfortschritts



100%
Remote



Klausuren
auf IHK-Niveau



**Immer
Up-to-Date**
Laufend aktualisiert

250+
Webinare pro Jahr
zu allen Themen

-43% ~~349€~~
199€
pro Monat

All-inclusive
Alle Inhalte in
einem Paket

- ✓ Klausurtechniken
- ✓ Intensivkurse
- ✓ Nachhilfeterminale

2x
pro Jahr intensive
Prüfungsvorbereitung

**Durchsuchbare
Datenbank**



Abendlehrgang
mit 120 Abendterminen
(inkl. zukünftiger Aufzeichnung)



**WhatsApp
Community**



**Zeitlich
unabhängig**



**Persönliche
Ansprechpartner**



**Flexible
Laufzeit
& Nutzung**



**Umfangreiches
Lernmaterial von
Top-Dozenten**



4.000+
Quizfragen
Interaktive Übungs-
aufgaben für die direkte
Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
Essener Straße 100
04357 Leipzig



+49 (0) 179 – 675 18 04



info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Februar 2026

AGENDA

EINKOMMENSERMITTLUNG

1

NICHTABZIEHBARE
AUFWENDUNGEN IM KSTG

2

NICHTABZIEHBARE
AUFWENDUNGEN IM ESTG

3

NICHT ABZIEHBARE
AUFWENDUNGEN IN DER AO

4



K A P I T E L

EINKOMMENS- ERMITTLUNG

KST-BASICS: NICHTABZIEHBARE AUFWENDUNGEN

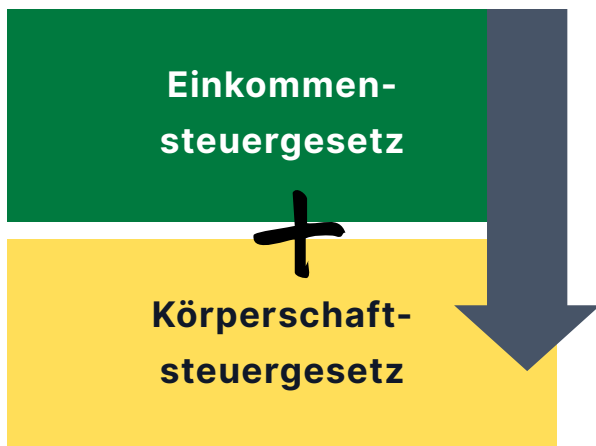
SCHEMA ZUR EINKOMMENSERMITTLUNG

	Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag laut Handelsbilanz	
+/-	Anpassung an steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften (§ 60 Abs. 2 EStDV, § 5b Abs. 1 S. 2 EStG)	
=	Steuerbilanzgewinn bzw. Steuerbilanzverlust	
+	verdeckte Gewinnausschüttungen, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG	
-	verdeckte Einlagen, § 8 Abs. 3 S. 3 KStG	
-	steuerfreie Einkünfte (u.a. § 8b KStG)	
+	nicht abziehbare Aufwendungen/Betriebsausgaben (§ 10 KStG, § 4 Abs. 5, 5b und 6 EStG)	!
+	Zuwendungen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 KStG	
=	Summe der Einkünfte	
-	abziehbare Zuwendungen (Höchstbetrag), § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	
-	Verlustabzug, § 10d EStG	
=	Einkommen	
-	Freibeträge für bestimmte Körperschaften, Vereine - nicht GmbH/AG	
=	zu versteuerndes Einkommen	

ANWENDUNG VON VORSCHRIFTEN AUS DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

§ 8 Abs. 1 KStG

¹Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, **bestimmt** sich nach den **Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und** dieses Gesetzes. ²[...].



Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist somit das **Einkommensteuergesetz** und das **Körperschaftsteuergesetz**.

R 8.1 Abs. 1 KStR

Bei Körperschaften sind nach § 8 Abs. 1 [...] KStG anzuwenden:

- die folgenden Vorschriften des EStG:

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 13, Satz 2, Abs. 5b bis 8



Folgende nicht abziehbare Aufwendungen die wir heute besprechen sind somit auch für die Kapitalgesellschaft anwendbar:

- § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1: Geschenke
- § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2: Bewirtungsaufwendungen
- § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3: Gästehäuser
- § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4: Jagd, Fischerei, Yachten etc.
- § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7: Unangemessene Aufwendungen
- § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8: Geldbußen einer Behörde
- § 4 Abs. 5b: Gewerbesteuer
- § 4 Abs. 6: Parteispenden
- § 4 Abs. 7: Aufzeichnungspflichten

Teil unserer heutigen Agenda

NOTIZEN

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal orange lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a guide for writing or drawing. There are no margins, text, or other markings on the paper.

K A P I T E L

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN IM KÖRPERSCHAFT- STEUERGESETZ

KST-BASICS: NICHTABZIEHBARE AUFWENDUNGEN

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

a) Aufwendungen für Steuern

§ 10 Nr. 2 KStG

Nichtabziehbar sind auch: [...]

die **Steuern vom Einkommen** und **sonstige Personensteuern** sowie [...] die **Vorsteuerbeträge** auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4** und **7** oder **Abs. 7** des Einkommensteuergesetzes gilt; das **gilt auch** für die auf diese Steuern **entfallenden Nebenleistungen**.



aa) **Nichtabziehbar** sind Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern - Was sind Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern?

- Orientierung an H 12.4 "Personensteuern" EStH

H 12.4 EStH "Personensteuern" - **nur ein Anhalt!**

- Einkommensteuer, einschl. ausländische Steuern vom Einkommen, soweit nicht § 34c Abs. 2 oder 3 anzuwenden ist,
- Erbschaftsteuer,
- Kapitalertragsteuer,
- Kirchensteuer,
- Lohnsteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Vermögensteuer.



Bei einer Kapitalgesellschaft bitte undenken: statt Einkommensteuer = Körperschaftsteuer und nur Steuerarten die zutreffen können.

Unter den § 10 Nr. 2 KStG fällt nicht die **Gewerbsteuer**. Die **Gewerbsteuer** ist nach **§ 4 Abs. 5b EStG nicht abziehbar**. Dazu später mehr!

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

bb) **Nichtabziehbar** sind die Vorsteuerbeträge für das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 7 und Abs. 7 gilt.

= **Dazu später mehr!**

cc) **Nebenleistungen** teilen das Schicksal der “Hauptleistung”

- ist die **Steuer nicht abziehbar** ist auch die **Nebenleistung nicht abziehbar**
- ist die **Steuer abziehbar** ist auch die **Nebenleistung abziehbar**

§ 3 Abs. 4 AO

Steuerliche Nebenleistungen sind

1. Verzögerungsgelder nach § 146 Absatz 2c,
2. Verspätungszuschläge nach § 152,
3. [...],
4. Zinsen nach den §§ 233 bis 237 [...],
5. Säumniszuschläge nach § 240,
6. Zwangsgelder nach § 329,
7. Kosten nach den §§ 89, 89a Absatz 7 sowie den §§ 178 und 337 bis 345,
[...].



Sonderfall: Erstattungsinsen/Nachzahlungszinsen

- Nachzahlungszinsen unterliegen dem Abzugsverbot (s.o.)
- aber! Erstattungsinsen (§ 233a AO) sind steuerpflichtig

R 10.1 Abs. 2 KStR

²Gleichwohl gehören von der Körperschaft **empfangene Erstattungsinsen** i. S. d. § 233a AO zu den steuerpflichtigen Einnahmen. ³Daher sind Erstattungsinsen zu unterscheiden [...] zurückgezahlten **Nachzahlungszinsen**, welche erfolgsneutral zu behandeln sind.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Fall zu Steueraufwendungen

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen!

Die T-GmbH erzielte im VZ 2026 einen handelsrechtlichen Gewinn von 260.000 € aus. Folgende Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben wurden erfasst:

- KSt-Vorauszahlung: 25.000 €
- KSt-Erstattung: 1.200 €
- Kfz-Steuer: 700 €
- Gewerbesteuer: 6.800 €
- Säumniszuschlag zur KSt: 340 €
- Verspätungszuschlag zur Kfz-Steuer: 70 €

Lösung

	Gewinn lt. GuV	260.000 €
+	KSt-Vorauszahlung, § 10 Nr. 2 KStG	25.000 €
-	KSt-Erstattung, § 10 Nr. 2 KStG	1.200 €
+	Gewerbesteuer, § 8 Abs. 1 S. 1 KStG i.V.m. § 4 Abs. 5b EStG	6.800 €
+	Säumniszuschlag zur KSt, § 10 Nr. 2 KStG	340 €
=	zu versteuerndes Einkommen	290.940 €

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

b) Geldstrafen von einem Gericht

§ 10 Nr. 3 KStG

Nichtabziehbar sind auch: [...]

in einem **Strafverfahren** festgesetzte **Geldstrafen**, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, **sowie damit zusammenhängende Aufwendungen**.



Grundsätzliches Problem: **Geldstrafen** sind nach deutschem Strafrecht gegen juristische Personen **nicht möglich**.

Diese Vorschrift hat daher nur Relevanz für ausländische Geldstrafen gegen eine inländische juristische Person oder bei sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art.

Dies ist insbesondere der Einzug von Gegenständen i.S.d. § 74 StGB.

R 10.2 KStR

⁵Die mit den Rechtsnachteilen **zusammenhängenden Verfahrenskosten**, insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten, und Finanzierungskosten **unterliegen ebenfalls dem Abzugsverbot**, **wenn** sie **nach dem 31. Dezember 2018** entstanden sind.



Der § 10 Nr. 3 KStG bezieht sich **nur** auf **Geldstrafen aus einem Strafverfahren** und **nicht** auf **Geldbußen einer Behörde**! Dies regelt der **§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG**. Dazu später mehr!

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

c) Aufsichtsratsvergütungen

§ 10 Nr. 4 KStG

Nichtabziehbar sind auch: [...]

die **Hälfte** der **Vergütungen** jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der **Überwachung der Geschäftsführung** beauftragte Personen gewährt werden.



Vergütungen für die **Überwachung der Geschäftsführung** (Aufsichtsratsvergütungen) sind alle Leistungen, die als Entgelt für die Tätigkeit gewährt werden.

- Tagegelder
- Sitzungsgelder
- Reisegelder
- sonstige Aufwandsentschädigungen

R 10.3 KStR

³Unter das hälftige Abzugsverbot des § 10 Nr. 4 KStG **fällt jedoch nicht** der dem **einzelnen Aufsichtsratsmitglied** aus der Wahrnehmung seiner Tätigkeit erwachsene Aufwand, soweit ihm dieser **Aufwand gesondert erstattet** worden ist.



Umsatzsteuer?

- Vergütung mit USt + VoSt-Abzug der Körperschaft = Berichtigung **netto**
- Vergütung mit USt + **ohne** VoSt-Abzug der Körperschaft = Berichtigung **brutto**

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Fall zu Aufsichtsratsvergütungen

Erläutern Sie die Rechtsfolge!

Die T-GmbH wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Die gesamten Vergütungen für den VZ 2025 betragen 12.000 € und wurden in voller Höhe als Betriebsausgaben verbucht. In diesem Betrag enthalten sind nachgewiesene und gesondert erstattete Reisekosten an einzelne Aufsichtsratsmitglieder i. H. v. 2.000 €.

Lösung

- Hinzurechnung von 50% der Vergütungen, § 10 Nr. 4 KStG
- die gesondert erstatteten und nachgewiesenen Reisekosten fallen nicht unter das Abzugsverbot, R 10.3 S. 3 KStR
- außerbilanzielle Korrektur: $12.000 \text{ €} - 2.000 \text{ €} = 10.000 \text{ €} \times 50\% = + 5.000 \text{ €}$

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Exkurs: § 12 EStG

§ 12 EStG

Soweit [...] nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den **Haushalt des Steuerpflichtigen** und für den **Unterhalt seiner Familienangehörigen** aufgewendeten Beträge. ²[...];
2. **freiwillige Zuwendungen**, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die **Steuern vom Einkommen** und **sonstige Personensteuern** sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, und die **Vorsteuerbeträge** auf Aufwendungen, für die das **Abzugsverbot** der Nummer 1 oder des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 7 oder Absatz 7 gilt; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen;
4. in einem **Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen**, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen;



NOTIZEN

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal orange lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a guide for writing or drawing. There are no margins, text, or other markings on the paper.

K A P I T E L

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN IM EINKOMMEN- STEUERGESETZ

KST-BASICS: NICHTABZIEHBARE AUFWENDUNGEN

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Exkurs: Vorsteuerabzug

§ 15 Abs. 1a UStG

¹**Nicht abziehbar** sind **Vorsteuerbeträge**, die auf Aufwendungen, für die das **Abzugsverbot** des **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7** oder des § 12 Nr. 1 des EStG gilt, entfallen. ²Dies **gilt nicht** für **Bewirtungsaufwendungen**, **soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2** des EStG einen Abzug **angemessener und nachgewiesener** Aufwendungen **ausschließt**.



A 15.6 Abs. 1 UStAE

¹Nach § 15 Abs. 1a UStG sind Vorsteuerbeträge aus Leistungen für das Unternehmen **nicht abziehbar**, die auf Aufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot des **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7** oder des **§ 12 Nr. 1 EStG** gilt.



A 15.6 Abs. 2 UStAE

¹Für die Abgrenzung der nicht abziehbaren Aufwendungen gelten die **ertragsteuerrechtlichen Grundsätze** in **R 4.10 EStR**. ²Maßgeblich ist, ob der Aufwand seiner Art nach von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 EStG erfasst wird.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

a) Geschenke

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

Die folgenden **Betriebsausgaben** dürfen den **Gewinn nicht mindern**:

¹Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die **nicht Arbeitnehmer** des Steuerpflichtigen sind. ²**Satz 1 gilt nicht**, wenn die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt **50 Euro nicht übersteigen**;



Nichtabzugsfähige Betriebsausgabe wenn:

- Geschenk an einen Nicht-Arbeitnehmer
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über 50 €

Was ist ein Geschenk?

Begriff des Geschenkes = Orientierung an 516 BGB.

R 4.10 Abs. 4 EStR

¹Ein **Geschenk** setzt eine **unentgeltliche Zuwendung an** einen **Dritten** voraus. ²Die Unentgeltlichkeit ist **nicht gegeben**, wenn die Zuwendung als **Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung** des Empfängers anzusehen ist



Tim Taler verkauft an Gudrun Gulden einen PKW für 15.000 €. Zusätzlich zu diesem PKW schenkt er Gulden noch ein Buch.

kein Geschenk
(Teil einer Leistung)

Tim Taler schenkt Gudrun Gulden ein Buch.

Geschenk
(ohne Gegenleistung)

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Kein Geschenk

R 4.10 Abs. 4 EStR

⁵**Keine Geschenke** sind beispielsweise

1. Kränze und Blumen bei Beerdigungen,
2. Spargeschenkgutscheine der Kreditinstitute und darauf beruhende Gutschriften auf dem Sparkonto anlässlich der Eröffnung des Sparkontos oder weitere Einzahlungen,
3. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung.



R 4.10 Abs. 4 EStR

⁶Zu den **Geschenken** i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG rechnen ebenfalls **nicht** die **Bewirtung**, die damit verbundene Unterhaltung und die Beherbergung von Personen aus geschäftlichem Anlass.



Die Übernahme von Kosten für Bewirtungen für einen Geschäftspartner sind keine Geschenke. Es ist aber der teilweise Betriebsausgabenabzug für Bewirtungsaufwendungen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG zu beachten.

50 € - Grenze

R 4.10 Abs. 3 EStR

¹Zu den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** eines Geschenks zählen **auch** die Kosten einer **Kennzeichnung** des Geschenks als Werbeträger sowie die **Umsatzsteuer** (§ 9b EStG), **wenn** der Abzug als **Vorsteuer** ohne Berücksichtigung des § 15 Abs. 1a UStG **ausgeschlossen** ist; **Verpackungs- und Versandkosten** gehören **nicht dazu**.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Beispiel (vgl. H 9b Freigrenze für Geschenke ... EStH)

Ein Unternehmer erwirbt ein Geschenk, dessen Bruttokaufpreis 58,31 € beträgt (darin enthaltene Vorsteuer 19 % = 9,31 €).

Fall a).

Bei Unternehmern mit Umsätzen, die zum **Vorsteuerabzug berechtigen**, ist für die Bemessung der Freigrenze auf den Nettowarenwert i. H. v. 49 € abzustellen. Die Freigrenze von 50 € wird nicht überschritten.

Fall b).

Bei Unternehmern mit Umsätzen, die **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen**, ist für die Bemessung der Freigrenze auf den Bruttowarenwert abzustellen. Die Freigrenze von 50 € wird überschritten.

R 4.10 Abs. 3 EStR

²**Übersteigen** die AHK eines Geschenks [...] oder, wenn an einen Empfänger im Jahr mehrere Geschenke gegeben werden, die **AHK aller Geschenke an diesen Empfänger** die Freigrenze **entfällt** der **Abzug in vollem Umfang**.



Aufwendungen für Geschenke

- nicht an Arbeitnehmer (z.B. Kunden, Geschäftspartner)
- Wert je Empfänger und Jahr

≤ 50 €

> 50 €

**abzugsfähige
Betriebsausgabe**

(VoSt-Abzug möglich)

**nicht abzugsfähige
Betriebsausgabe**

(VoSt-Abzug nicht möglich)

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Ausschließliche betriebliche Nutzung beim Empfänger

R 4.10 Abs. 2 EStR

⁴Das **Abzugsverbot greift nicht**, wenn die zugewendeten **Wirtschaftsgüter** beim Empfänger **ausschließlich betrieblich genutzt** werden können.



Bei ausschließlicher betrieblicher Nutzung durch den Beschenkten ist der volle Betriebsausgabenabzug und Vorsteuerabzug **unabhängig** von der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

Beispiele

- ① Ein selbstständiger Koch schenkt einem Geschäftspartner, ebenfalls selbstständiger Koch, einen Ofen in Höhe von 1.000 €.
- ② Ein selbstständiger Zahnarzt schenkt einem Arzt, der die Notfallsprechstunde in Vertretung durchgeführt hat ein Fachbuch in Höhe von 75 €.
- ③ Ein selbstständiger Tischler schenkt einem Geschäftspartner ein Werkzeugset in Höhe von 300 €.

Folgen beim Empfänger des Geschenkes

Beim Empfänger ist das Geschenk dann als **Betriebseinnahme** zu erfassen, wenn die Zuwendung ihre Veranlassung in der betrieblichen Sphäre hat. Das gilt **auch dann**, wenn beim Schenker das hier beschriebene **Abzugsverbot greift**.

Unter den Voraussetzungen des § 37b Abs. 1 EStG kann eine **Pauschalversteuerung** auf Seiten des Schenkers vorgenommen werden. Die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer stellt dann ein weiteres Geschenk dar für die das Abzugsverbot greift.

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Fälle zu Geschenken

Erläutern Sie die Rechtsfolge!

Fall a)

Der Unternehmer Tim Taler schenkt einem Kunden eine Flasche Wein, die er zuvor für 58,31 € inkl. USt erworben und bezahlt hat.

Lösung

- Geschenk abzugsfähig, da unter Freigrenze von 50 € netto, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG
- VoSt abziehbar, da kein Abzugsverbot, § 15 Abs. 1a S. 1 UStG.

Fall b)

Der Unternehmer Tim Taler schenkt einem Geschäftspartner eine Schachtel Pralinen, die er zuvor für 60,69 € inkl. USt erworben und bezahlt hat.

Lösung

- Geschenk nicht abzugsfähig, da über Freigrenze von 50 € netto, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG
- VoSt nicht abziehbar, da Abzugsverbot, § 15 Abs. 1a S. 1 UStG.

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Prüfungsaufgabe abgewandelt

Erläutern Sie die Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen!

Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses 2025 wurden folgende Beträge in der Buchführung erfasst:

- | | |
|--|----------|
| • Geschenke an Geschäftsfreunde im Wert von jeweils 60 € | 10.000 € |
| • darauf entfallende Umsatzsteuer | 1.900 € |

Lösung

- Geschenk nicht abzugsfähig, da über Freigrenze von 50 € netto, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG
- VoSt nicht abziehbar, da Abzugsverbot, § 15 Abs. 1a S. 1 UStG; ist **innerbilanziell eine zutreffende Betriebsausgabe**
- die USt als Betriebsausgabe ist aber ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abziehbar, § 10 Nr. 2 KStG
- außerbilanzielle Hinzurechnung: $10.000 \text{ €} + 1.900 \text{ €} = + 11.900 \text{ €}$

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

b) Bewirtungsaufwendungen

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG

Die folgenden **Betriebsausgaben** dürfen den **Gewinn nicht mindern**:

¹Aufwendungen für die **Bewirtung** von Personen **aus geschäftlichem Anlass**, **soweit** sie **70 Prozent** der Aufwendungen **übersteigen**, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen **und** deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

²Zum **Nachweis** der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige **schriftlich** die **folgenden Angaben** zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass sowie Höhe. ³[...].



Nichtabzugsfähige Betriebsausgabe wenn:

- Bewirtung aus geschäftlichem Anlass
- der 70% übersteigende Betrag (also 30% der Aufwendungen)
- ungemessene Aufwendungen und ohne Nachweis

Bewirtung

R 4.10 Abs. 5 EStR

¹Eine **Bewirtung** liegt vor, wenn **Personen beköstigt werden**. ²Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken [...] im Vordergrund steht.

³Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln. Dazu können **auch Aufwendungen** gehören, die zwangsläufig **im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen**, wenn [...] von untergeordneter Bedeutung sind, wie z. B. **Trinkgelder und Garderobengebühren**.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Keine Bewirtung

R 4.10 Abs. 5 EStR

⁹**Keine Bewirtung** liegt vor bei

1. Gewährung von **Aufmerksamkeiten** in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Gebäck), z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen, wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt; die Höhe der Aufwendungen ist dabei nicht ausschlaggebend,
2. **Produkt-/Warenverkostungen**, z. B. im Herstellungsbetrieb, beim Kunden, beim (Zwischen-)Händler, bei Messeveranstaltungen; hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Waren. ²Voraussetzung für den unbeschränkten Abzug ist, dass nur das zu veräußernde Produkt und ggf. Aufmerksamkeiten (z. B. Brot anlässlich einer Weinprobe) gereicht werden. ³Diese Aufwendungen können als Werbeaufwand unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden.

¹⁰Solche Aufwendungen **können unbegrenzt** als **Betriebsausgaben** abgezogen werden.



Geschäftlicher Anlass

R 4.10 Abs. 6 EStR

¹Betrieblich veranlasste Aufwendungen für die **Bewirtung** von Personen können **geschäftlich oder nicht geschäftlich** bedingt sein. ²Ein **geschäftlicher Anlass** besteht insbesondere bei der **Bewirtung von Personen**, zu denen schon **Geschäftsbeziehungen bestehen oder** zu denen sie angebahrt werden sollen.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

R 4.10 Abs. 7 EStR

¹**Nicht geschäftlich**, sondern allgemein betrieblich veranlasst ist ausschließlich die **Bewirtung von Arbeitnehmern** des bewirtenden Unternehmens.



Angemessenheit

H 4.10 Abs. 5-9 "Angemessenheit" EStH

Die Angemessenheit ist vor allem nach den jeweiligen Branchenverhältnissen zu beurteilen



Nachweis

R 4.10 Abs. 8 EStR

¹Der **Nachweis** der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen durch **schriftliche Angaben** zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen ist gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben.



Summe EUR 209,00

Gegeben EUR 230,00

Bezahlt per EC Karte
Es bediente Sie:
Frau Riedhuber

Bewirtungsaufwand-Angaben
(Par. 4 Abs. 5 Ziff. 2 EStG)

Bewirtete Personen:
Samuel Huber
John Wellington
Janne Nellson
Tanja Kleinemaas
Anja Müller

Anlass der Bewirtung:
Besprechung zum Bau-Projekt
"Sommerrodelbahn Schwitzing"

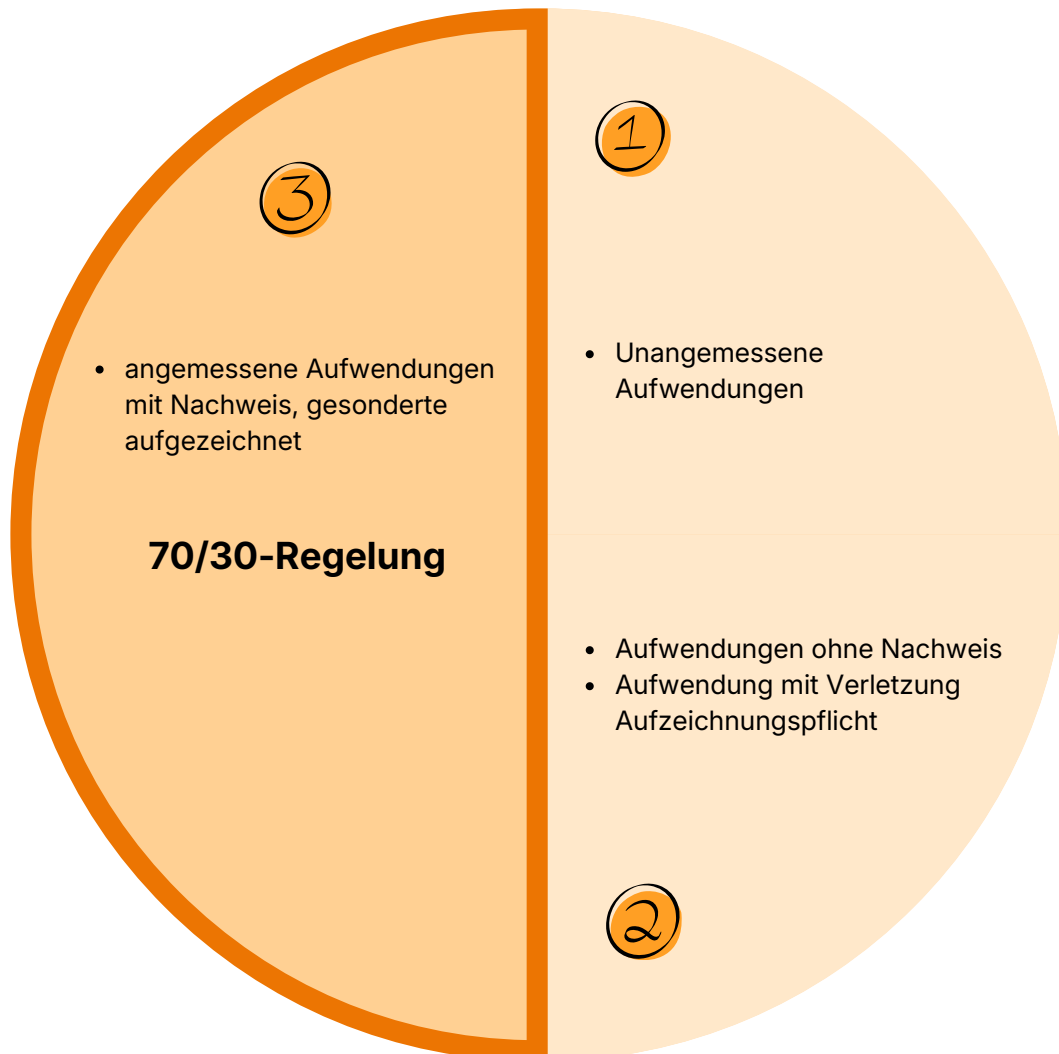
Unterschrift:
A. Müller

Bewirtungskosten	
Angaben zum Nachweis der Höhe und der geschäftlichen Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG).	
Datum der Bewirtung:	Ort der Bewirtung (Name, Anschrift):
Anlass der Bewirtung:	
Bewirtete Personen:	
Höhe der Aufwendungen laut beigefügter Rechnung:	
Rechnungsbetrag EUR	Trinkgeld EUR
Ort, Datum:	Unterschrift des Gastgebers:

Quelle: finway.de

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Prüfungsfolge



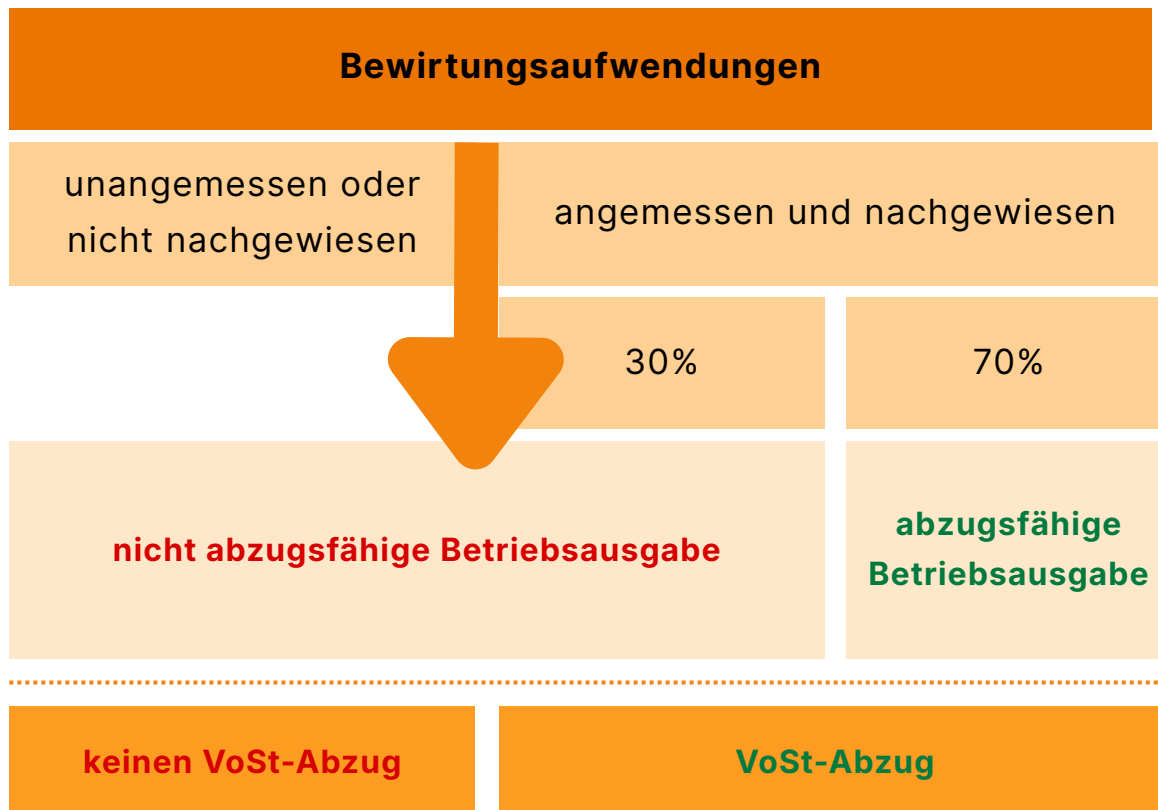
Vorsteuerabzug

A 15.6 Abs. 2 UStAE

⁵Der **Vorsteuerabzug** für ertragsteuerrechtlich angemessene Bewirtungsaufwendungen ist aber **nicht** allein **wegen verletzter Formvorschriften für den Nachweis** für Betriebsausgaben **unzulässig**.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ



Folgen beim Empfänger

R 4.7 Abs. 3 EStR

Der Vorteil aus einer Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG ist aus Vereinfachungsgründen beim bewirteten Stpfl. **nicht** als **Betriebseinnahme** zu erfassen.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Fall zu Bewirtungsaufwendungen

Erläutern Sie die Rechtsfolge!

Tim Taler geht mit Geschäftsfreunden in einem Restaurant essen. Er erhält eine Rechnung von 500 € zzgl. USt, davon sind 300 € zzgl. USt angemessen.

Lösung

- abzugsfähige Bewirtungskosten sind 70% der angemessenen Aufwendungen ($500\text{ €} - 300\text{ €} = 200\text{ €} \times 70\% = 140\text{ €}$)
- nicht abzugsfähig ist der unangemessene Anteil in Höhe von 300 € zzgl. der USt in Höhe von 57 € und die 30% von $200\text{ €} = 60\text{ €}$.
- Vorsteuer ist auf den kompletten angemessenen Anteil abziehbar ($200\text{ €} \times 19\% = 38\text{ €}$).

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

c) Gastehäuser

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG

Die folgenden **Betriebsausgaben** dürfen den **Gewinn nicht mindern**:

Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die **nicht Arbeitnehmer** des Steuerpflichtigen sind, dienen (**Gästehäuser**) und sich **außerhalb des Orts eines Betriebs** des Steuerpflichtigen befinden;



R 4.10 Abs. 10 EStR

¹Aufwendungen für Einrichtungen, die der Bewirtung oder Beherbergung von **Geschäftsfreunden** dienen (**Gästehäuser**) und sich **außerhalb des Orts des Betriebs** des Stpfl. befinden, dürfen **nicht abgezogen** werden. ²**Dagegen** können Aufwendungen für **Gästehäuser am Ort des Betriebs oder** für die Unterbringung von Geschäftsfreunden in **fremden Beherbergungsbetrieben**, soweit sie ihrer Höhe nach angemessen sind, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.



Was fällt nicht unter das Abzugsverbot?

- Aufwendungen für Gästehäuser für Arbeitnehmer egal ob am Ort oder außerhalb des Ortes des Betriebes
- Aufwendungen für Gästehäuser für Geschäftsfreunde außerhalb des Ortes des Betriebes
- Aufwendungen für Gästehäuser für Geschäftsfreunde am Ortes des Betriebes aber in fremden Beherbungsbetrieben

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Aufwendungen

R 4.10 Abs. 11 EStR

¹Zu den nicht abziehbaren Aufwendungen für Gästehäuser i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG gehören **sämtliche mit dem Gästehaus im Zusammenhang stehenden Ausgaben einschließlich** der **Absetzung für Abnutzung**.



Aufwendungen für Gästehäuser

- AHK und laufende Kosten
- für Geschäftsfreunde

nicht am Ort des Betriebes

am Ort des Betriebes

nicht abzugsfähige Betriebsausgabe

(VoSt-Abzug nicht möglich)

abzugsfähige Betriebsausgabe

(VoSt-Abzug möglich)

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Prüfungsaufgabe abgewandelt

Erläutern Sie die Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen!

Die T-GmbH mit Sitz in Leipzig erwarb im Februar 2025 eine Immobilie zur Beherbergung von guten Geschäftspartner in München.

Die Betriebsausgaben betrugen unstrittig:

Abschreibung/AfA Gebäude	8.000 €
laufende Kosten Gebäude	2.000 €

Lösung

- Aufwendungen für das Gästehaus außerhalb des Ortes des Betriebes ist nicht abziehbar, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG
- außerbilanzielle Hinzurechnung: $8.000 \text{ €} + 2.000 \text{ €} = + 10.000 \text{ €}$.

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

d) Jagd, Fischerei, Segejachten, Motorjachten

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG

Die folgenden **Betriebsausgaben** dürfen den **Gewinn nicht mindern**:

Aufwendungen für **Jagd** oder **Fischerei**, für **Segeljachten** oder **Motorjachten** **sowie** für ähnliche Zwecke **und** für die hiermit **zusammenhängenden Bewirtungen**;



Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Jachten etc.

- AHK und laufende Kosten



nicht abzugsfähige Betriebsausgabe
(VoSt-Abzug nicht möglich)

e) Unangemessene Aufwendungen

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG

Die folgenden **Betriebsausgaben** dürfen den **Gewinn nicht mindern**:

andere als die in den **Nummern 1 bis 6 und 6b** bezeichneten Aufwendungen, die die **Lebensführung des Steuerpflichtigen** oder anderer Personen berühren, **soweit** sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **unangemessen** anzusehen sind;



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Prüfungsaufgabe abgewandelt

Erläutern Sie die Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen!

Die T-GmbH erwarb im September 2025 eine Segeljacht an der Ostseeküste. Diese wird guten Geschäftspartnern regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Betriebsausgaben betrugen unstrittig:

Abschreibung/AfA Segeljacht	3.000 €
laufende Kosten Segeljacht	1.000 €
Bewirtungskosten auf der Segeljacht	750 €

Lösung

- Aufwendungen für Segeljachten sind nicht abziehbare Betriebsausgaben. Das gilt auch für die damit zusammenhängenden Bewirtungen, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG
- außerbilanzielle Hinzurechnung: $3.000 \text{ €} + 1.000 \text{ €} + 750 \text{ €} = + 4.750 \text{ €}$.

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

R 4.10 Abs. 12 EStR

Als die **Lebensführung berührende Aufwendungen**, die auf ihre **Angemessenheit** zu prüfen sind, kommen insbesondere in Betracht

1. die Kosten der **Übernachtung** anlässlich einer **Geschäftsreise**,
2. die **Aufwendungen** für die **Unterhaltung und Beherbergung von Geschäftsfreunden**, soweit der Abzug dieser Aufwendungen nicht schon nach den Absätzen 1, 10 und 11 ausgeschlossen ist,
3. die **Aufwendungen für die Unterhaltung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeug)** und für die **Nutzung eines Flugzeugs**,
4. die **Aufwendungen für die Ausstattung der Geschäftsräume**, z. B. der Chefzimmer und Sitzungsräume.



H 4.10 Abs. 12 "Angemessenheit" EStH

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 ist darauf abzustellen, ob ein **ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer** angesichts der erwarteten Vorteile die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen hätte.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

f) Geldbußen von einer Behörde

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG

Die folgenden **Betriebsausgaben** dürfen den **Gewinn nicht mindern**:

¹**Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder**, die von einem Gericht oder einer **Behörde** im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzt wurden **sowie** damit **zusammenhängende Aufwendungen**. ²Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. ³Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen. ⁴Das Abzugsverbot für Geldbußen **gilt nicht**, soweit der **wirtschaftliche Vorteil**, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, **abgeschöpft** worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;



Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder werden in R 4.13 EStR definiert. Vereinfacht sind dies alle Strafen die das Ordnungswidrigkeitenrecht vorsieht.

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Der Bauunternehmer Tim Taler errichtet ein Gebäude ohne eine erforderliche Baugenehmigung. Durch die illegale Nutzung erzielt er zusätzliche Mieteinnahmen von 100.000 €. Nachdem die Stadt von der Sacherhalt Kenntnis erlangt setzt Sie ein Bußgeld in Höhe von 120.000 € fest, wobei 100.000 € auf die Gewinnabschöpfung entfallen.

Bußgeld (20.000 €), **nicht abzugfähig** nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG

Gewinnabschöpfung (100.000 €) **abzugsfähig**, soweit sie rechtswidrig erlangten Vorteil neutralisiert.

Exkurs: Geldstrafen vs. Geldbußen

Geldstrafen	Geldbußen
für KapG: § 10 Nr. 3 KStG für EU: § 12 Nr. 4 EStG	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG

Für alle nicht abziehbaren Betriebsausgaben § 4 Abs. 5 EStG beachten:

§ 4 Abs. 5 S. 2 EStG

Das **Abzugsverbot** **gilt nicht**, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke Gegenstand einer **mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung** des Steuerpflichtigen sind.

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

g) Gewerbesteuer

§ 4 Abs. 5b EStG

Die **Gewerbesteuer** und die darauf **entfallenden Nebenleistungen** sind **keine Betriebsausgaben**.



h) Parteispenden

§ 4 Abs. 6 EStG

Aufwendungen zur **Förderung staatspolitischer Zwecke** (§ 10b Absatz 2) sind **keine Betriebsausgaben**.



NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

i) Aufzeichnungspflichten

§ 4 Abs. 7 EStG

¹Aufwendungen im Sinne des **Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b und 7** sind **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. ²Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, **dürfen** sie bei der **Gewinnermittlung nur berücksichtigt** werden, **wenn** sie nach **Satz 1 besonders aufgezeichnet** sind.



R 4.11 Abs. 1 EStR

¹Das Erfordernis der besonderen Aufzeichnung ist erfüllt, wenn für jede der in § 4 Abs. 7 EStG bezeichneten Gruppen von Aufwendungen ein **besonderes Konto** **oder** eine **besondere Spalte** geführt wird. ²[...].



R 4.11 Abs. 2 EStR

¹Bei [...] Geschenken muss der **Name des Empfängers** aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg zu ersehen sein.

²Aufwendungen für Geschenke gleicher Art können in einer Buchung **zusammengefasst** werden, wenn

1. die **Namen der Empfänger** der Geschenke aus einem **Buchungsbeleg ersichtlich** sind **oder**
2. im Hinblick auf die Art des Gegenstandes und wegen des geringen Werts des einzelnen Geschenks die Vermutung besteht, dass die Freigrenze nicht überschritten wird; eine Angabe der **Namen der Empfänger ist in diesem Fall nicht erforderlich**.



NOTIZEN

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal orange lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a guide for writing or drawing. There are no margins, text, or other markings on the paper.

K A P I T E L

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN IN DER ABGABENORDNUNG

KST-BASICS: NICHTABZIEHBARE AUFWENDUNGEN

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN IN DER ABGABENORDNUNG

§ 160 Abs. 1 AO

Schulden und andere Lasten, **Betriebsausgaben**, Werbungskosten und andere Ausgaben sind steuerlich regelmäßig **nicht** zu **berücksichtigen**, **wenn** der **Steuerpflichtige** dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die **Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen**. Das Recht der Finanzbehörde, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.



NOTIZEN

[illegible]

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Übergreifender Fall

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen!

Die T-GmbH aus Leipzig ermittelte für den VZ 2025 einen vorläufigen handelsrechtlichen Jahresüberschuss i.H.v. 61.000 €.

Die folgenden Aufwendungen haben den Gewinn in 2025 gemindert:

GewSt-Vorauszahlung 2025	20.000 €
GewSt-Nachzahlung 2024	2.000 €
Säumniszuschlag zur GewSt	50 €
Grundsteuer 2025	1.500 €
Geschenke < 50 €	300 €
Geschenke > 50 €	900 €
Aufwendungen für eine Drohverlust-RS	10.000 €
angemessene Bewirtungsaufwendungen	2.500 €
Bußgelder	450 €
Gerichts- und Anwaltskosten zu Bußgeldern	1.000 €
Vergütungen Aufsichtsrat	30.000 €
Aufwendungen für Motorjacht	5.000 €
Säumniszuschlag zur USt-VA	60 €

NICHT ABZIEHBARE AUFWENDUNGEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ

Lösung

(aus Vereinfachungsgründen wird auf den § 8 Abs. 1 S. 1 KStG verzichtet)

	Gewinn lt. GuV	61.000 €
+	Aufwendungen für Drohverlust-RS, § 5 Abs. 4a EStG	10.000 €
=	Steuerbilanzgewinn	71.000 €
+	GewSt-Vorauszahlung, § 4 Abs. 5b EStG	20.000 €
+	GewSt-Nachzahlung, § 4 Abs. 5b EStG	2.000 €
+	Säumniszuschlag zur GewSt, § 4 Abs. 5b EStG	50 €
+	Geschenke > 50 €, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG	900 €
+	30% der angemessenen Bewirtungs-aufwendungen, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG	750 €
+	Bußgelder, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG	450 €
+	Gerichts- und Anwaltskosten zu Bußgeldern, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG	1.000 €
+	50% der Vergütungen Aufsichtsrat, § 10 Nr. 4 KStG	15.000 €
+	Aufwendungen Motorjacht, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG	5.000 €
=	zu versteuerndes Einkommen	116.150 €

AUSBLICK

📅 22.02.2026, 09:00 Uhr ✖ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos	USt-Basics: Unternehmer in der Umsatzsteuer In diesem Webinar erhältst du eine Einführung in die Unternehmereigenschaft in der Umsatzsteuer. Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe	Jens Köhler  👤 180 Teilnehmer
📅 01.03.2026, 09:00 Uhr ✖ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos	USt-Basics: Reihengeschäft In diesem Webinar erhältst du eine fundierte und praxisnahe Einführung in die umsatzsteuerlichen ... Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe	Jens Köhler  👤 157 Teilnehmer
📅 08.03.2026, 09:00 Uhr ✖ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos	AO-Basics: Steuerklärungen und Steuerfestsetzung In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über die Grundlagen ... Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe	Jens Köhler  👤 179 Teilnehmer
📅 11.03.2026, 18:00 Uhr ✖ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos	Basic-JAA: Erstellen der Strukturbilanz In diesem Webinar lernst du, wie du aus einem Jahresabschluss systematisch eine aussagekräftige S... Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe	Berthold Kottmair  👤 82 Teilnehmer
📅 14.03.2026, 09:00 Uhr ✖ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos	Basic-KLR: BAB - Primär- und Sekundärkostenverteilung In diesem Webinar lernst du, wie die Primär- und Sekundärkosten im Betriebsabrechnungsbogen k... Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe	Berthold Kottmair  👤 83 Teilnehmer
📅 18.03.2026, 18:00 Uhr ✖ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos	KSt-Basic: Verdeckte Gewinnausschüttung In diesem dreistündigen Webinar erhältst du einen Überblick über verdeckte Gewinnausschüttunge... Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe	Jens Köhler  👤 164 Teilnehmer
📅 26.03.2026, 18:00 Uhr ✖ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos	Basic: Mathe für BiBus In diesem Webinar festigst du die wichtigsten mathematischen Grundlagen, die du für die Bilanzbuc... Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe	Berthold Kottmair  👤 52 Teilnehmer



<https://www.bibukurse.de/>